

## Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.09.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>		
ordentlichen Erträge auf	935.600 EUR	933.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	912.000 EUR	971.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR

### 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	872.500 EUR	871.500 EUR
Auszahlungen auf	1.178.200 EUR	1.050.000 EUR

#### Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	871.500 EUR	871.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	914.700 EUR	846.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.000 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.800 EUR	85.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	117.700 EUR	117.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

(entfällt)



## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	10.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	10.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
53- Transferaufwendungen	10.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	20.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	10.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	10.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	10.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
73- Transferauszahlungen	10.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	10.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von **25.000,00 EUR** bzw. der Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages um **25.000,00 EUR** des im Haushaltsplan ausgewiesenen ordentlichen Ergebnisses festgesetzt.
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.

Gerswalde, den 21.09.2021

O. J. Rutter  
 .....  
 Andreas Rutter  
 Verbandsvorsteher